

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Stadt Golßen des Amtes Unterspreewald

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (nachfolgend BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286 in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen in ihrer Sitzung am 18.12.2023 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Golßen und der Ortsteile Mahlsdorf und Zützen sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner im Sinne des § 19 BbgKVerf.

§ 2 Grundsätze

- 1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte sowie die ehrenamtlich tätigen Beauftragten im Sinne des § 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Erstattet werden solche Auslagen und der Verdienstausfall, die ausschließlich durch das Ehrenamt veranlasst sind.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.
- 3) Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise zum Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Stadtverordnetenversammlung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.130,00 € gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 565,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als zwei Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.
- 3) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt analog im Vertretungsfall durch den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 70,00 €.
- 2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Ortsbeirates

- 1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteher bzw. Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, beträgt 35,00 €.
- 2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für jede Sitzung des Ortsbeirates bei Teilnahme ein Sitzungsgeld von 30,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ortsvorsteher

- 1) Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

160,00 € Ortsteil Mahlsdorf,
220,00 € Ortsteil Zützen,

gewährt.

- 2) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.

§ 8

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- 1) Der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 220,00 €.
- 2) Vorsitzende weiterer Ausschüsse, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € als Aufwandsentschädigung gewährt
- 3) Die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

§ 9

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

- 1) Das Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf). Die Teilnahme als Zuhörer an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 2) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 10

Verdienstaufschlag

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag und gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag.
- 2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- 3) Die Erstattung von Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden bzw. auf acht Stunden am Tag begrenzt. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20,00 € je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.

§ 11

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18,00 € je Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 12

Reisekostenvergütung und Fahrtkostenerstattung

- 1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen und ihrer Gremien sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- 2) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Stadtverordnetenversammlung.
- 3) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Stadt Golßen werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.07.2022 außer Kraft.

Golßen, 02.01.2024

gez. Marco Kehling
Amtdirektor